



## Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 4. Juli 2016



Dübendorf, 4. Juli 2016

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Gebiet Hochbord und der neue kommunale Teilrichtplan „Zentrumszone Hochbord“ werden genehmigt.
2. Die Festsetzung des Privaten Gestaltungsplans „Areal Hoffnig“ wird genehmigt.
3. Die am 1. April 2016 öffentlich beurkundeten Baurechtsverträge betreffend Begründung von je einem selbständigen und dauernden Baurecht gemäss Art. 675ff. ZGB für 60 Jahre mit der Senn Resources AG (Kat.-Nr. SR17663 mit einer Fläche von 6'977 m<sup>2</sup>) sowie mit der Immobilien-Anlagestiftung Turidomus (Kat.-Nr. SR17664 mit einer Fläche von 10'356 m<sup>2</sup>), zulasten des städtischen Grundstückes Kat.-Nr. 17396, „Areal Hoffnig“, Stettbach werden genehmigt.
4. Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Dübendorf wird genehmigt.
5. Der Geschäftsbericht 2015 wird genehmigt.
6. Vier Bürgerrechtsgesuche:  
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
  - 6.1 Arsic Natasa, serbische Staatsangehörige, Dübendorf
  - 6.2 Dinnikova Irina, israelische Staatsangehörige, Dübendorf
  - 6.3 Flesch Markus Alexander, deutscher Staatsangehöriger, Gockhausen
  - 6.4 Schrepper Stefanie, deutsche Staatsangehörige, Dübendorf
7. Ersatzwahl von Stefanie Huber (glp/GEU) als Nachfolgerin von Daniel Brühwiler (glp/GEU) in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK als Mitglied.

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz, innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Uster erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Eine Beschwerde gemäss § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) bzw. ein Rekurs gemäss § 338a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).



Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und deren Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, so weit möglich, beizulegen.

Hanspeter Schmid  
Ratspräsident

Beatrix Pelican  
Sekretärin

**Publikation im „Glattaler“ vom Freitag, 8. Juli 2016**